



Anhang IX

ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001)

ARTIKEL 29 ABSATZ 1: BILDUNGSZIELE

Artikel 29 Absatz 1, Übereinkommen über die Rechte des Kindes

"1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln."

Anlage**ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001): BILDUNGSZIELE****Bedeutung des Artikels 29 Absatz 1**

1. Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist von weitreichender Bedeutung. Die dort verankerten und von allen Vertragsstaaten vereinbarten Bildungsziele fördern, unterstützen und schützen die Grundwerte des Übereinkommens, nämlich die allen Kindern innewohnende Menschenwürde und ihre gleichen und unveräußerlichen Rechte. Diese in den fünf Unterpunkten des Artikels 29 Absatz 1 genannten Ziele stehen allesamt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Kindes, unter Berücksichtigung seiner besonderen Entwicklungsbedürfnisse und seiner unterschiedlichen, seinem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten. Diese Ziele sind die ganzheitliche Entfaltung des vollen Potenzials des Kindes (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a), einschließlich der Vermittlung der Achtung vor den Menschenrechten (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b), eines gestärkten Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühls (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) und die Sozialisierung des Kindes und seine Interaktion mit anderen Menschen (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d) und der Umwelt (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e).

2. Artikel 29 Absatz 1 gibt nicht nur dem in Artikel 28 anerkannten Recht auf Bildung eine zusätzliche qualitative Dimension, die auf die Rechte des Kindes und die ihm innewohnende Würde abstellt, sondern er verleiht auch der Notwendigkeit Nachdruck, dass Bildung das Kind in den Mittelpunkt stellen, kindgerecht sein und die Eigenständigkeit des Kindes fördern muss, und er macht deutlich, dass Bildungsprozesse auf den dort niedergelegten Grundsätzen beruhen müssen¹. Die Bildung, auf die jedes Kind ein Anrecht hat, muss so gestaltet sein, dass sie das Kind mit Lebenskompetenzen ausstattet, seine Fähigkeit zur Wahrnehmung des gesamten Fächers der Menschenrechte stärkt und eine Kultur fördert, die von entsprechenden menschenrechtlichen Werten geprägt ist. Das angestrebte Ziel ist die Eigenständigkeit des Kindes, die durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit und seines sonstigen Vermögens, seiner menschlichen Würde, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens erreicht werden soll. In diesem Sinn geht "Bildung" weit über die formale Schulbildung hinaus; sie umfasst das breite Spektrum der Lebenserfahrungen und Lernprozesse, die Kinder in die Lage versetzen, einzeln und gemeinsam ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen.

3. Das Recht des Kindes auf Bildung ist nicht nur eine Frage des Zugangs (Artikel 28), sondern auch der Inhalte. Eine Bildung, deren Inhalte fest in den in Artikel 29 Absatz 1 aufgeführten Werten verwurzelt sind, ist für jedes Kind ein unverzichtbares Instrument, wenn es sich im Laufe seines Lebens darum bemüht, eine ausgewogene, mit den Menschenrechten verträgliche Antwort auf die Herausforderungen zu finden, die mit einer Zeit grundlegender, durch die Globalisierung, neue Technologien und damit zusammenhängende Phänomene vorangetriebener Veränderungen verbunden sind. Zu diesen Herausforderungen gehören unter anderem die Spannungsfelder zwischen der globalen und der lokalen, der individuellen und der kollektiven Dimension, zwischen Tradition und Moderne, lang- und kurzfristigen Erwägungen, Wettbewerb und Chancengleichheit, der Erweiterung des Wissens und der Fähigkeit, dieses zu verarbeiten, sowie zwischen der geistigen und der materiellen Dimension². Und dennoch scheinen die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Elemente in den wirklich maßgeblichen nationalen und internationalen bildungspolitischen Programmen nur zu oft fast völlig zu fehlen oder lediglich als kosmetische Verschönerung enthalten zu sein.

4. Artikel 29 Absatz 1 erklärt, dass die Vertragsstaaten übereinkommen, dass die Bildung auf ein breites Wertespektrum ausgerichtet sein soll. Mit dieser Vereinbarung werden die in vielen Teilen der Welt aufgerichteten religiösen, nationalen und kulturellen Trennmauern überwunden. Auf den ersten Blick könnte der Eindruck entstehen, dass von den vielfältigen in Artikel 29 Absatz 1 zum Ausdruck gebrachten Werten hier und da manche miteinander in Konflikt stehen könnten. So nügen die Anstrengungen zur Förderung der Verständigung, der Toleranz und der Freundschaft zwischen allen Völkern, auf die in Absatz 1 Buchstabe d Bezug genommen wird, nicht immer und automatisch mit den politischen Maßnahmen kompatibel sein, die im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe c ergriffen werden, um dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln. Tatsächlich liegt die Bedeutung dieser Bestimmung jedoch gerade darin, dass hier die Notwendigkeit eines ausgewogenen Bildungsansatzes anerkannt wird, dem es gelingt, unterschiedliche Werte im Wege des Dialogs und der Achtung vor Unterschieden miteinander in Einklang zu bringen. Überdies sind Kinder in der Lage, eine einzigartige Brückenfunktion zu übernehmen, um viele der Unterschiede, die einzelne Gruppen der Bevölkerung früher voneinander abgesondert hatten, zu überwinden.

Die Rolle des Artikels 29 Absatz 1

5. Artikel 29 Absatz 1 ist wesentlich mehr als ein Verzeichnis oder eine Auflistung der verschiedenen durch Bildung anzustrebenden Ziele. Er dient vielmehr im Gesamtrahmen des Übereinkommens dazu, unter anderem die folgenden Aspekte in den Vordergrund zu rücken:

6. Erstens: Er betont, dass die Bestimmungen des Übereinkommens unausweichlich miteinander verknüpft sind. Er greift auf eine Vielzahl anderer Bestimmungen zurück, verstärkt sie, bezieht sie mit ein und ergänzt sie und kann losgelöst von ihnen gar nicht richtig verstanden werden. Neben den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens – Nichtdiskriminierung (Artikel 2), Wohl des Kindes (Artikel 3), Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6), Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern sowie sein Recht darauf, dass diese Meinung auch berücksichtigt wird (Artikel 12) – sind hier viele andere Bestimmungen zu erwähnen, beispielsweise die Rechte und Pflichten der Eltern (Artikel 5 und 18), das Recht der freien Meinungsäußerung (Artikel 13), die Gedankenfreiheit (Artikel 14), das Recht auf Information (Artikel 17), die Rechte von Kindern mit Behinderungen (Artikel 23), das Recht auf Gesundheitsschulung (Artikel 24), das Recht auf Bildung (Artikel 28) und die sprachlichen und kulturellen Rechte von Kindern, die Minderheitengruppen angehören (Artikel 30).

7. Die Kinderrechte sind keine isolierten, aus ihrem Kontext losgelösten Werte, sondern stehen in einem breiteren ethischen Rahmen, der in Artikel 29 Absatz 1 und in der Präambel des Übereinkommens ansatzweise dargestellt wird. Hier finden sich konkrete Antworten auf viele der Kritiken, die gegen das Übereinkommen erhoben werden. So unterstreicht beispielsweise dieser Artikel, wie wichtig die Achtung vor den Eltern ist, wie notwendig es ist, die Rechte in ihrem breiteren ethischen, sittlichen, geistigen, kulturellen oder sozialen Rahmen zu sehen, und er betont, dass die meisten Kinderrechte keineswegs von außen aufgezogen, sondern in den Wertvorstellungen der örtlichen Gemeinschaften verankert sind.

8. Zweitens: Der Artikel misst dem Prozess der Förderung des Rechts auf Bildung große Bedeutung bei. So sollen die im Bildungsprozess vermittelten Werte die Bemühungen um die Förderung der Wahrnehmung anderer Rechte nicht untergraben, sondern vielmehr verstärken. Hierbei geht es nicht nur um die Lehrplaninhalte, sondern auch den Bildungsablauf, die pädagogischen Methoden und das Umfeld, in dem Bildung vermittelt wird, sei es zu Hause, in der Schule oder anderswo. Kinder verlieren durch den Schritt über die Schwelle

des Klassenzimmers nicht plötzlich ihre Menschenrechte. Bildung muss demnach auf eine Art und Weise vermittelt werden, die die dem Kind innewohnende Würde achtet und es dazu befähigt, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 seine Meinung frei zu äußern und am Schulleben teilzunehmen. Bildung muss auch so vermittelt werden, dass die in Artikel 28 Absatz 2 gesetzten strengen Grenzen für die Disziplinierung des Kindes eingehalten werden und Gewaltlosigkeit in der Schule gefördert wird. Der Ausschuss hat in seinen Abschließenden Bemerkungen mehrfach deutlich gemacht, dass der Gebrauch körperlicher Züchtigung weder die dem Kind innewohnende Würde noch die strengen Grenzen für Disziplin in der Schule achtet. Um den in Artikel 29 Absatz 1 anerkannten Werten Geltung zu verschaffen, müssen die Schulen im vollen Sinn des Wortes kindgerecht sein und in jeglicher Hinsicht der Würde des Kindes Rechnung tragen. Die Teilhabe der Kinder am Schulleben, die Schaffung von Schulgemeinschaften und Schülervertretungen, die Aufklärung und Beratung durch Gleichaltrige und die Einbeziehung der Kinder in Disziplinarverfahren innerhalb der Schule sollten als Teil des Lernprozesses und der Gewinnung von Erfahrungen mit der Verwirklichung von Rechten gefördert werden.

9. Drittens: Während Artikel 28 den Schwerpunkt auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten bezüglich der Schaffung von Bildungssystemen und der Sicherstellung des Zugangs zu ihnen legt, unterstreicht Artikel 29 Absatz 1 das individuelle und subjektive Recht auf eine bestimmte Qualität der Bildung. Im Einklang mit der in dem Übereinkommen insgesamt betonten Bedeutung eines auf das Wohl des Kindes gerichteten Handelns unterstreicht dieser Artikel die Botschaft, dass Bildung das Kind in den Mittelpunkt stellen soll: dass das Hauptziel der Bildung die Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der Fähigkeiten des einzelnen Kindes ist, unter Anerkennung dessen, dass jedes Kind einzigartige Merkmale, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse besitzt³. So muss der Lehrplan einen unmittelbaren Bezug zu dem sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Umfeld des Kindes und zu seinen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen haben und die seinem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten voll und ganz berücksichtigen; die Lehrmethoden sollten den verschiedenen Bedürfnissen verschiedener Kinder angepasst sein. Als weiteres Ziel der Bildung muss sichergestellt werden, dass jedes Kind unverzichtbare Lebenskompetenzen lernt und nicht die Schule verlässt, ohne dafür gerüstet zu sein, den Herausforderungen gegenüberzutreten, denen es im Laufe seines Lebens wahrscheinlich begegnen wird. Zu den Grundqualifikationen gehören nicht nur Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch Lebenskompetenzen wie etwa die Fähigkeit, abgewogene Entscheidungen zu treffen, Konflikte gewaltlos zu lösen und eine gesunde Lebensführung, gute Sozialbeziehungen und Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken, kreative Begabungen und andere Fähigkeiten zu entwickeln, die Kinder als Rüstzeug zur Wahrnehmung ihrer Lebensentscheidungen benötigen.

10. Offene oder versteckte Diskriminierung wegen eines der in Artikel 2 des Übereinkommens aufgeführten Gründe verletzt die Menschenwürde des Kindes und kann es ihm erschweren oder sogar verunmöglichen, Bildungschancen zu nutzen. Zwar fällt die Verweigerung des Zugangs zu Bildungsmöglichkeiten primär unter Artikel 28 des Übereinkommens, doch gibt es viele Fälle, in denen die Nichteinhaltung der in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Grundsätze eine ähnliche Wirkung haben kann. Um nur ein extremes Beispiel zu nennen, kann Geschlechtsdiskriminierung durch Praktiken wie etwa die Nichtbeachtung der Grundsätze der Geschlechtergleichheit in den Lehrplänen, durch Regelungen, die den Nutzen der angebotenen Bildungsmöglichkeiten für Mädchen einschränken, und durch ein unsicheres oder feindseliges Umfeld, das Mädchen vor dem Schulbesuch abschreckt, weiter verstärkt werden. Die Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen ist in zahlreichen formalen Bildungssystemen und in einer großen Vielzahl von informellen Bildungsumfeldern einschließlich der Familie ebenfalls weit verbreitet⁴. In beiden Bildungsbereichen werden auch Kinder mit HIV/Aids sehr stark diskriminiert⁵. Alle diese diskriminierenden Praktiken stehen in unmittelbarem Widerspruch zu der Vorgabe in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a, wo-

nach die Bildung darauf gerichtet sein soll, die Persönlichkeit, die Begabungen und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen.

11. Der Ausschuss möchte auch den Zusammenhang zwischen Artikel 29 Absatz 1 und dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz hervorheben. Rassismus und damit zusammenhängende Phänomene gedeihen dort, wo Unwissenheit und unbegründete Furcht vor rassistischen, ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen oder anderen Unterschieden herrschen, wo Vorurteile ausgebeutet oder verzerrte Werte gelehrt und verbreitet werden. Ein zuverlässiges und dauerhaftes Gegenmittel gegen alle diese Missstände ist die Vermittlung einer Bildung, die das Verständnis und die Würdigung der in Artikel 29 Absatz 1 zum Ausdruck gebrachten Werte, einschließlich der Achtung vor Unterschiedlichkeit, fördert und sich allen Aspekten der Diskriminierung und Voreingenommenheit entgegenstellt. Daher sollte der Bildung bei allen Maßnahmen gegen das Übel des Rassismus und mit ihm zusammenhängende Phänomene mit die höchste Priorität eingeräumt werden. Ferner ist zu betonen, wie wichtig es ist, im Unterricht über Rassismus als historisches Phänomen aufzuklären, vor allem auch über seine jetzigen oder früheren Ausprägungen innerhalb bestimmter Gemeinschaften. Rassistisches Verhalten ist nicht etwas, das nur "die Anderen" tun. Es kommt daher darauf an, bei der Behandlung des Themas Menschen- und Kinderrechte und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im Unterricht die Gemeinschaft im Blick zu haben, der ein Kind angehört. Ein solcher Unterricht kann in wirksamer Weise zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, ethnischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen.

12. Viertens: Artikel 29 Absatz 1 fordert ein ganzheitliches Bildungskonzept, das gewährleistet, dass die angebotenen Bildungsmöglichkeiten das richtige Gleichgewicht wahren zwischen der Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und emotionalen Aspekte der Bildung, ihrer intellektuellen, sozialen und praktischen Dimensionen und der die Kindheit und das lebenslange Lernen betreffenden Aspekte. Das übergreifende Ziel der Bildung besteht darin, dem Kind die bestmöglichen Fähigkeiten und Chancen zu vermitteln, damit es voll und verantwortungsbewusst an einer freien Gesellschaft teilhaben kann. Es sollte betont werden, dass die Art der Wissensvermittlung, die hauptsächlich die Akkumulierung von Wissen anstrebt und daher zu Konkurrenzdruck und übermäßiger Arbeitsbelastung der Kinder führt, die volle und harmonische Entfaltung der Fähigkeiten und Begabungen des Kindes ernsthaft behindern kann. Die Bildung sollte kindgerecht sein und das einzelne Kind inspirieren und motivieren. Die Schulen sollten eine humane Atmosphäre fördern und es den Kindern ermöglichen, sich im Einklang mit den ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten zu entfalten.

13. Fünftens: Die Artikelpassage hebt hervor, dass Bildung so gestaltet und angeboten werden muss, dass sie das ganze Spektrum der in dem Übereinkommen verankerten konkreten ethischen Werte, namentlich Erziehung zum Frieden, zur Toleranz und zur Achtung vor der natürlichen Umwelt, in integrierter und ganzheitlicher Weise fördert und stärkt. Dazu bedarf es möglicherweise eines multidisziplinären Ansatzes. Die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Werte gilt es nicht nur deswegen zu fördern und zu stärken, weil es anderswo Probleme gibt, sondern es muss das Augenmerk dabei auch auf die Probleme innerhalb der eigenen Gemeinschaft des Kindes gerichtet werden. Eine diesbezügliche Erziehung sollte in der Familie stattfinden, aber auch den Schulen und den Gemeinschaften kommt eine wichtige Rolle zu. So erfordert beispielsweise die Vermittlung von Achtung vor der natürlichen Umwelt Aufklärung über die Zusammenhänge zwischen Fragen der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung und sozioökonomischen, soziokulturellen und demografischen Fragen. Entsprechend sollten Kinder zu Hause, in der Schule und innerhalb der Gemeinschaft lernen, die natürliche Umwelt zu achten, unter Einbeziehung nationaler wie auch internatio-

naler Probleme, und sie sollten sich aktiv an lokalen, regionalen oder globalen Umweltprojekten beteiligen.

14. Sechstens: In dem Artikel kommt zum Ausdruck, welche entscheidend wichtige Rolle angemessene Bildungsmöglichkeiten bei der Förderung aller übrigen Menschenrechte und für das Verständnis ihrer Unteilbarkeit spielen. Die Fähigkeit eines Kindes, voll und verantwortungsbewusst an einer freien Gesellschaft teilzuhaben, kann nicht nur dadurch behindert oder untergraben werden, dass ihm der Zugang zur Bildung völlig verweigert wird, sondern auch dadurch, dass das Verständnis der in diesem Artikel anerkannten Werte nicht gefördert wird.

Menschenrechtserziehung

15. Artikel 29 Absatz 1 kann auch als Grundstein für die verschiedenen Programme zur Menschenrechtserziehung betrachtet werden, die die 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte verlangte und die von internationalen Organisationen gefördert werden. Allerdings wurde den Rechten der Kinder im Rahmen solcher Aktivitäten nicht immer der notwendige Vorrang eingeräumt. Die Menschenrechtserziehung sollte Informationen über den Inhalt von Menschenrechtsverträgen vermitteln. Aber Kinder sollten auch dadurch etwas über Menschenrechte lernen, dass sie sehen, wie Menschenrechtsnormen in die Praxis umgesetzt werden, gleichviel ob zu Hause, in der Schule oder innerhalb der Gemeinschaft. Menschenrechtserziehung sollte ein umfassender, lebenslanger Prozess sein und damit beginnen, dass die Werte der Menschenrechte im Alltag und in den täglichen Erfahrungen der Kinder ihren Widerhall finden⁶.

16. Die in Artikel 29 Absatz 1 niedergelegten Werte sind für Kinder von Belang, die da leben, wo Frieden herrscht, für Kinder in Konflikt- oder Notsituationen sind sie jedoch noch umso wichtiger. Wie der Rahmenaktionsplan von Dakar feststellt, gilt es, im Kontext von Bildungssystemen, die den Folgewirkungen von Konflikten, Naturkatastrophen und Instabilität ausgesetzt sind, Bildungsprogramme in einer Art und Weise durchzuführen, die gegenseitiges Verständnis, Frieden und Toleranz fördert und zur Verhütung von Gewalt und Konflikten beiträgt⁷. Aufklärung über das humanitäre Völkerrecht bildet ebenfalls eine wichtige, aber allzu häufig vernachlässigte Dimension der Bemühungen, Artikel 29 Absatz 1 Wirkung zu verleihen.

Durchführung, Überwachung und Überprüfung

17. Die in diesem Artikel enthaltenen Ziele und Werte sind sehr allgemein abgefasst, und ihre Auswirkungen sind potenziell äußerst vielfältig. Dies scheint zahlreiche Staaten zu der Annahme veranlasst zu haben, dass es unnötig oder sogar unangebracht sei, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Grundsätze in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden. Dies ist jedoch irrig. Ohne eine konkrete und förmliche Bestätigung der betreffenden Grundsätze durch das Recht oder die Politik des jeweiligen Landes erscheint es unwahrscheinlich, dass sie jetzt oder künftig wirklich in die Bildungspolitik einfließen werden. Der Ausschuss fordert daher alle Vertragsstaaten auf, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um diese Grundsätze auf allen Ebenen förmlich in ihre Bildungspolitik und ihr Bildungsrecht aufzunehmen.

18. Die wirksame Förderung des Artikels 29 Absatz 1 setzt eine grundlegende Umgestaltung der Lehrpläne unter Einbeziehung der verschiedenen Bildungsziele sowie auch die systematische Überarbeitung der Lehrbücher und anderer Unterrichtsmaterialien und -techniken und der Schulpolitik voraus. Ein Vorgehen, im Zuge dessen lediglich versucht wird, bestehenden Systemen die Ziele und Werte des Artikels zu überlagern, ohne zu tiefgreifenden Veränderungen anzuregen, ist eindeutig unzulänglich. Die Werte, um die es geht, lassen sich nicht wirksam in einen breiteren Lehrplan eingliedern und so mit ihm in Übereinstim-

mung bringen, wenn diejenigen, von denen erwartet wird, dass sie die Werte übermitteln, fördern, lehren und soweit möglich beispielhaft praktizieren, nicht selbst von ihrer Bedeutung überzeugt sind. Es ist daher unverzichtbar, dass Lehrer, Bildungsverwalter und andere an der Bildung von Kindern beteiligte Personen vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit und berufsbegleitend eine Schulung erhalten, die die in Artikel 29 Absatz 1 niedergelegten Grundsätze fördert. Ebenso wichtig ist es, dass in den von den Schulen angewandten Unterrichtsmethoden der Geist und die Bildungsphilosophie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in Artikel 29 Absatz 1 festgelegten Bildungsziele zum Ausdruck kommen.

19. Des Weiteren muss das schulische Umfeld selbst entsprechend der Forderung in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b und d die Freiheit und den Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern widerspiegeln. Eine Schule, die die Einschüchterung Schwächerer oder andere gewalttätige und ausgrenzende Praktiken zulässt, erfüllt die Anforderungen des Artikels 29 Absatz 1 nicht. Der Begriff "Menschenrechtserziehung" wird häufig in übermäßig vereinfachender Weise gebraucht. Was es zu erreichen gilt, ist, dass über die schulische Menschenrechtserziehung hinaus Werte und Politiken gefördert werden, die die Menschenrechte begünstigen, nicht nur innerhalb der Schulen und Universitäten, sondern auch im breiteren Umfeld der Gemeinschaft.

20. Ganz allgemein werden die verschiedenen von den Staaten auf Grund ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu ergreifenden Initiativen auf schwachen Füßen stehen, wenn nicht der Text des Übereinkommens selbst im Einklang mit Artikel 42 weit verbreitet wird. Dies wird es auch den Kindern erleichtern, ihre Aufgabe der Förderung und Verteidigung der Kinderrechte in ihrem täglichen Leben wahrzunehmen. Um eine stärkere Verbreitung zu erleichtern, sollten die Vertragsstaaten über ihre Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels Bericht erstatten, und das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte sollte eine umfassende Datenbank der bisherig verfügbaren Sprachversionen des Übereinkommens aufbauen.

21. Den Medien im breitesten Sinn des Wortes kommt ebenfalls eine zentrale Rolle zu, da sie sowohl die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Werte zu fördern als auch dafür zu sorgen haben, dass sie mit ihrer Tätigkeit die Anstrengungen, die andere zur Förderung dieser Ziele unternehmen, nicht untergraben. Die Regierungen sind nach Artikel 17 Buchstabe a des Übereinkommens verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu ergreifen, um "die Massenmedien zu ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind"⁸.

22. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, sich eingehender mit Bildung als einem dynamischen Prozess und mit der Ausarbeitung von Mitteln auseinanderzusetzen, mit denen sich die Veränderungen messen lassen, die im Laufe der Zeit in Bezug auf Artikel 29 Absatz 1 eingetreten sind. Da jedes Kind das Recht auf eine qualitativ hochwertige Bildung hat, muss die Qualität des Lernumfelds, der Unterrichts- und Lernprozesse und -materialien und der Lernergebnisse zu einem Schwerpunkt gemacht werden. Der Ausschuss stellt fest, wie wichtig Erhebungen sind, die die Möglichkeit bieten, die erzielten Fortschritte unter Berücksichtigung der Auffassungen aller an dem Prozess beteiligten Akteure zu bewerten, so auch von Schülern und Schulabsolventen, Lehrern und jugendlichen Führungspersonlichkeiten, Eltern sowie von Sachbearbeitern und Führungskräften in der Bildungsverwaltung. In dieser Hinsicht betont der Ausschuss die Bedeutung einzelstaatlicher Überwachungsmechanismen, durch die sichergestellt werden soll, dass Kinder, Eltern und Lehrer zu bildungsrelevanten Entscheidungen beitragen können.

23. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, einen umfassenden nationalen Aktionsplan auszuarbeiten, um die Verwirklichung der in Artikel 29 Absatz 1 aufgeführten Ziele zu fördern und zu überwachen. Falls ein solcher Plan im breiteren Kontext eines nationalen Aktionsplans für Kinder, eines nationalen Menschenrechtsaktionsplans oder einer nationalen Strategie für Menschenrechtserziehung aufgestellt wird, muss die Regierung dafür Sorge tragen, dass er dennoch auf alle in Artikel 29 Absatz 1 behandelten Fragen eingeht, und zwar aus der Perspektive der Kinderrechte heraus. Der Ausschuss fordert die Vereinten Nationen und andere mit Bildungspolitik und Menschenrechtserziehung befassten internationalen Organe nachdrücklich auf, sich um eine bessere Koordinierung zu bemühen, um Artikel 29 Absatz 1 wirksamer umzusetzen.

24. Die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Förderung der in diesem Artikel enthaltenen Werte sollte Teil der Standardmaßnahmen von Regierungen bei nahezu allen Situationen systematischer Verletzungen der Menschenrechte werden. Wenn es beispielsweise zu schweren Vorfällen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz kommt, an denen Jugendliche unter 18 Jahren beteiligt sind, kann mit Fug und Recht angenommen werden, dass die Regierung nicht alles Erforderliche getan hat, um die in dem Übereinkommen im Allgemeinen und in Artikel 29 Absatz 1 im Besonderen enthaltenen Werte zu fördern. Es sollten daher geeignete zusätzliche Maßnahmen nach Artikel 29 Absatz 1 ergriffen werden, einschließlich der Erforschung und Einführung solcher pädagogischer Methoden, die sich positiv auf die Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte auswirken könnten.

25. Die Vertragsstaaten sollten außerdem die Schaffung eines Überprüfungsverfahrens erwägen, mit dessen Hilfe Beschwerden, dass bestehende Politiken oder Verfahrensweisen nicht mit Artikel 29 Absatz 1 im Einklang stünden, verfolgt werden können. Solche Überprüfungsverfahren müssen nicht notwendigerweise die Schaffung neuer Rechts-, Verwaltungs- oder Bildungsorgane nach sich ziehen. Es wäre auch möglich, nationale Menschenrechtsinstitutionen oder bestehende Verwaltungsorgane damit zu beauftragen. Der Ausschuss ersucht alle Vertragsstaaten, bei der Berichterstattung über diesen Artikel die auf nationaler oder lokaler Ebene tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten zur Überprüfung bestehender Praktiken aufzuzeigen, die angeblich mit dem Übereinkommen unvereinbar sind. Es sollten Informationen darüber vorgelegt werden, wie diese Überprüfungen eingeleitet werden können und wie viele derartige Überprüfungsverfahren im Berichtszeitraum stattgefunden haben.

26. Um den Prozess der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten über die Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 zielgerichteter zu gestalten, und im Einklang mit der Forderung in Artikel 44, dass die Berichte auf die Umstände und Schwierigkeiten bei der Durchführung hinweisen sollen, ersucht der Ausschuss die einzelnen Vertragsstaaten, in ihren periodischen Berichten detaillierte Angaben über die Prioritäten zu machen, die sie in ihrem Hoheitsgebiet als die wichtigsten erachten, soweit es darum geht, durch konzertiertere Bemühungen die in diesem Artikel enthaltenen Werte zu fördern, und er ersucht sie, das Aktivitätenprogramm darzulegen, das sie in den folgenden fünf Jahren durchführen wollen, um die aufgezeigten Probleme zu beheben.

27. Der Ausschuss fordert die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere zuständige Organe, deren Rolle in Artikel 45 des Übereinkommens hervorgehoben wird, auf, aktiver und systematischer zu der Tätigkeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Artikel 29 Absatz 1 beizutragen.

28. Die Umsetzung umfassender nationaler Aktionspläne zur besseren Befolgung des Artikels 29 Absatz 1 wird personelle und finanzielle Mittel erfordern, die im Einklang mit Artikel 4 unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollten. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass Mittelknappheit keine Rechtfertigung dafür sein

kann, dass ein Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durchführt. In diesem Zusammenhang und angesichts der den Vertragsstaaten obliegenden Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit sowohl allgemein (Artikel 4 und 45 des Übereinkommens) als auch im Bildungsbereich (Artikel 28 Absatz 3) zu fördern und anzuregen, fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten, die Entwicklungszusammenarbeit bereitzustellen, nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gestaltung ihrer Programme die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Grundsätze voll berücksichtigt werden.

Anmerkungen

¹ In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss Kenntnis von der Allgemeinen Bemerkung 13 (1999) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die sich unter anderem mit den Bildungszielen in Artikel 13 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte befasst. Der Ausschuss weist auch auf die allgemeinen Leitlinien bezüglich Form und Inhalt der periodischen Berichte hin, die von den Vertragsstaaten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens (CRC/C/58), Ziffern 112-116, vorzulegen sind.

² Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Learning: The Treasure Within*, Bericht der Internationalen Kommission "Bildung für das 21. Jahrhundert", 1996, S. 16-18.

³ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *The Salamanca Statement and Framework for Action on Special Needs Education*, 1994, S. viii.

⁴ Siehe Allgemeine Bemerkung 5 (1994) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über Personen mit Behinderungen.

⁵ Siehe die Empfehlungen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes nach seiner 1998 abgehaltenen eintägigen Erörterung über Kinder, die in einer Welt mit HIV/AIDS leben, verabschiedet hat (A/55/41, Ziffer 1536).

⁶ Siehe Resolution 49/184 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994, mit der die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung verkündet wurde.

⁷ Bildung für alle: unsere kollektiven Verpflichtungen einlösen, verabschiedet auf dem Weltbildungsforum, Dakar, 26.-28. April 2000.

⁸ Der Ausschuss weist auf die diesbezüglichen Empfehlungen hin, die aus seiner 1996 abgehaltenen eintägigen allgemeinen Erörterung über das Kind und die Medien hervorgegangen sind (siehe A/53/41, Ziffer 1396).